



Dr. Evelyne Menges

MITGLIED DES STADTRATS DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Herrn Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

80331 München

ANFRAGE
07.06.05

Legen die Stadtwerke jetzt ihre Preiskalkulationen offen?

Gerade hat das Amtsgericht München (Az. 133_C15392/05) den Stadtwerken untersagt, einem Kunden die Energieversorgung zu sperren, bis sie den „Nachweis der Angemessenheit ihrer Gebührenerhebung dem Antragsteller offengelegt hat.“

Geklagt hatte ein Stromkunde, der seine Gasrechnungen zwar bezahlt hatte, jedoch ohne die von den Stadtwerken geforderte Erhöhung. Er hatte sich ein Rückbehaltungsrecht ausbedungen bis die Stadtwerke ihm die Grundlagen für die Erhöhung ausführlich darlegen. Die Stadtwerke speisten ihm – nach Presseberichten - mit dem generellen Verweis auf die Koppelung des Gas- an den Ölpreis ab und drohten mit Stromsperrung. Dies ließ sich der Kunde nicht gefallen. Das Amtsgericht gab ihm nun Recht. Die Stadtwerke müssen ihm die Gebührenerhöhung jetzt genau darlegen.

Daher frage ich:

1. Werden die Stadtwerke die einstweilige Verfügung akzeptieren?
2. Wie viele ähnliche Verfahren laufen derzeit noch?
3. Gibt es Fälle, in denen die Stadtwerke so weit gegangen sind, die Energieversorgung zu sperren? Wenn ja, wie viele?
4. Warum haben die Stadtwerke mit Stromsperrung gedroht, wenn es doch bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Az. VIII ZR 279/02 vom 30.04.2003) gibt, nach der den Versorgungsunternehmen die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Erhöhungen obliegt? Oder war diese Entscheidung den Stadtwerken nicht bekannt?
5. Werden die Stadtwerke die Konsequenz aus dieser Entscheidung ziehen und künftig - dem Urteil des BGH folgend - ihre Preis- und Tarifpolitik transparenter gestalten, d.h. Erhöhungen ausführlich begründen?

Dr. Evelyne Menges, Stadträtin